STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 72.294 vom 9. März 1998

A.76.475/XIII-384

In der Rechtssache : 1. **KEVER** Robert,

2. **HOEVEN** Marie,

Wahldomizil bei
Herrn Edgar DUYSTER, Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10
4700 Eupen,

gegen :

die Gemeinde Lontzen-Herbesthal,

Wahldomizil bei
Herrn Martin HISSEL, Rechtsanwalt,
Aachener Straße 18
4700 Eupen.

Intervenierende Partei :

BONNI Leonard,

Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN ENTSCHEIDUNGEN,

Aufgrund des von Robert KEVER und Marie HOEVEN am 25. November 1997 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung der Baugenehmigung, die Leonard BONNI am 14. Oktober 1996 von dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium von Lontzen in bezug auf eine Fertighalle in

Lontzen, Dahlienstraße 21a, katastriert Gemarkung 1, Flur A, Nr. 15 A, erteilt wurde;

Aufgrund der gleichzeitig eingereichten Klageschrift, mit der dieselben Kläger die Nichtigerklärung desselben Rechtsaktes beantragen;

Aufgrund des am 16. Dezember 1997 eingereichten Gesuchs, mit dem Leonard BONNI beantragt, als intervenierende Partei in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung zugelassen zu werden;

Aufgrund der Note mit Bemerkungen und der Verwaltungsakten der Gegenpartei;

Aufgrund des Berichts von Herrn VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 14. Januar 1998, die die Sache auf die Sitzung vom 29. Januar 1998 um 9 Uhr 30 anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn DUYSTER, Rechtsanwalt, der für die Kläger erscheint, von Herrn HISSEL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint und von Frau TÖLLER, Rechtsanwältin, loco Herrn ORBAN, Rechtsanwalt, die für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß dem von Leonard BONNI, dem Adressaten des angefochtenen Rechtsakts, eingereichten Gesuch auf Intervention stattzugeben ist;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei eine Einrede der Unzulässigkeit der Klage erhebt, der zufolge der erst am 25. November 1997 eingereichte Aussetzungsantrag zu spät eingereicht worden sei, da die Arbeiten schon am 18. September 1997, sofort nach Meldung des Beginns der Arbeiten an die Gegenpartei, angefangen worden seien;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei sich darauf beschränkt, eine Behauptung aufzustellen, deren Begründetheit von den Klägern bestritten wird, ohne Beweiselemente beizubringen; daß die Einrede unter diesen Umständen nicht berücksichtigt werden kann;

In der Erwägung, daß die Kläger, was den aus der unmittelbaren Ausführung des angefochtenen Rechtsakts folgenden, erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schaden betrifft, geltend machen, daß das genehmigte Gebäude umfangreich sei (8 Meter hoch und 14 Meter lang), 4 Meter von der Grenze ihres Anwesens entfernt sei und sich infolgedessen in ihrem direkten Sichtfeld befinde; daß sie sich außerdem auf abnormale Geräusche und Geruchsbelästigungen sowie auf den unästhetischen Charakter dieses Gebäudes berufen;

In der Erwägung, daß die Beschreibung der Gefahr eines erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schadens summarisch ist; daß nämlich festzustellen ist, daß einerseits das genehmigte Gebäude in Fertigbauweise gebaut wird - und somit im Prinzip ohne große Schwierigkeiten nötigenfalls abgebaut werden könnte - und daß andererseits die von den Klägern befürchteten Geräusche

und Geruchsbelästigungen wenig wahrscheinlich zu sein scheinen, da die zu errichtende Halle Karnevalswagen und Oldtimer beherbergen soll;

In der Erwägung, daß eine der in Artikel 17, § 2, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehenen Bedingungen, damit die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts befohlen werden kann, nicht erfüllt ist; daß dem Aussetzungsantrag nicht stattgegeben werden kann,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Dem von Leonard BONNI eingereichten Interventionsgesuch wird in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung stattgegeben.

Artikel 2.

Der Aussetzungsantrag wird abgewiesen.

Artikel 3.

Die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung am 9. März 1900 achtundneunzig, von :

Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender,
Frau NOTEBAERT, Kanzler.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT. M. HANOTIAU.